Regierungsvorlage.

1947. Bundesgesetz vom womit das Dritte Rückstellungsgesetz abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

- § 1. Das Bundesgesetz vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 54, über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (Drittes Rückstellungsgesetz), wird abgeändert wie folgt:
 - a) & 16, Abs. (3), hat zu lauten: (3) Die Vorsitzenden und ihre Stellvermeter müssen Richter sein".

- b) Der zwelte Satz des § 18, Abs. (1), hat zu dauten:
 - "Sämtliche müssen Richter sein".
- c) § 21, Abs. (1), hat zu lauten: "Gegen die Entscheidung der Rückstellungskommission steht binnen 14 Tagen die Beschwerde an die Rückstellungsoberkommission zu".
- § 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Vermögenssicheming and Wirtschaftsplanung und für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Rückstellungsgesetz engeben, entschelden in erster Instanz die bei den Landesgerichten zu ernichtenden Rückstellungskommissionen, in zweiter Instanz die Rückstellungsoberkommissionen bei den Oberlandesgerichten, als dritte Instanz die Oberste Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof.

Wie sich daraus ergibt, ist der Instanzonzug konform der Organisation der Gerichte geregelt; für das Verfahren vor den Kommissionen finden grundsätzlich die Vorschriften über das Verfahren außer Steitsachen Anwendung.

Ihrer rechtlichen Natur nach sind die Rückstellurigskommissionen allerdings nicht als Gerichte anzusehen, sondern stellen sich als Gebilde eigener Ant dar, wie etwa die Mietkommissionen, die Agrarsenate oder die fin dem jüngst vom Parlament verabschiederen Gesetz über die Aufhebung des Erbhofrechtes vorgesehenen Bäuerlichen Schlichtungsstellen.

Von verschiedenen Seiten wurde nach Bekannewerden des Wortlautes des Dritten Rückstellungsgesetzes daran bemängelt, daß zu Vor- Kommissionen, "die nicht Richter sind", die Be-

Ober die Ansprüche, die sich aus dem Dritten sitzenden in den Kommissionen nicht - wie dies bei den früher erwähnten "Kollegialbehörden" (Artikel 133, Z. 4, ides Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 24/46) der Fall ist — "Richter", also verdassungs-rechtlich durch ihre Bestellung zu Richtern mit den Garantien der Unabhängigkeit ausgestattete Organe berufen sind. Dies aber sei um so mehr am Platz, als im Verfahren vor den Kommissionen über Ansprüche entschieden wird. die privatrechtlicher Natur sind, über die also - wenn das Rückstellungsgesetz nicht die vorhim skizzierte Sondorregelung getroffen hätte die Gerichte zu entscheiden hänten.

Dem gegenüber muß darauf verwiesen werden. daß das bezogene Gesetz dieser Forderung durch die Bestimmung des § 16, Abs. (3), Genüge zu tum beabsichtigte, wonach die Vorsitzenden (Stellvertreter der Vorsitzenden) der Rückstellungskommissionen - unter Absehen vom Erfordernis der Altersgrenze - "zum Richteramte geeigner" sein müssen. Diese Absicht des Gesetzes geht wohl auch aus der Vorschrift des § 16, Abs. (5), hervor, die für die Mingbieder der

seimmungen über die fachmännischen Laienrichter für anwendbar erklärt.

Angesichts der Wichtigkeit der Sache orscheint es jedoch wohl geboren, die oben erwähnten Beteinken under eine Fassung der in Betracht kommenden Bestimmungen zu beseitigen, in der früher hervorgshobene Absicht des Gesetzes in eindeutiger Weise zum Ausdruck gelangt. Dieser Zweck soll durch die zum Entwurf zu 516, Abs. (3), und § 18, Abs. (1), 2. Sarz, vorgeschlagene Änderung des gegenwärtigen Gesetzesworfulstes erreicht werden.

Bei diosem Anlaß soll einem weiteren vielfach gezüßerton Wansche Rechnung getragen und durch eine Anderung des 21, Abs. (3), die Beschwerde an die Rüdestellungsoberkommission auch dann zugelassen werden, wenn der Serziewert nicht mehr als 1000 S beträgt.

Die beantragte Neufassung der erwähnten Gesetzesstellen beseinigt zugleich jeden Zweifel darüber, daß alle im Verfahren vor den Rücksecklungstkommissionen zu behandelnden Angelegenheiten von der Zuständigkeit des Verwaltungsgeichtshofes ausgeschlossen sind.